

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 11. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Mai 2023)

zum Thema:

Leitungskräfte in bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen

und **Antwort** vom 30. Mai 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15545

vom 11. Mai 2023

über Leitungskräfte in bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirke um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Was sind die Einstellungsmindestanforderungen an Bewerber*innen für Leitungspositionen in bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen?
2. Gibt es berlinweite Aufgabenbeschreibungen (bspw. BAK) oder werden diese gesondert für jeden Bezirk beziehungsweise jede einzelne Einrichtung definiert?
3. Wenn es keine allgemeinen Aufgabenbeschreibungen gibt, warum nicht?

Zu 1. bis 3.: Es gibt keine berlinweite Beschreibung des Aufgabenkreises (BAK) für Leitungspositionen in bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen, da die Ausschreibung und Besetzung der entsprechenden Stellen in der Zuständigkeit der Bezirke liegt.

Nach Abfrage aller Bezirke geben sechs Bezirke an, dass sie über eine BAK und/oder ein Anforderungsprofil (AP) verfügen, welches für alle bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen (JFE) gilt. In zwei Bezirken bestehen spezifische BAKs und APs pro bezirklicher JFE, die sich an der jeweiligen inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Größe der Einrichtung orientieren. Drei Bezirke verfügen weder über BAKs noch APs und orientieren sich ausschließlich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Ein Bezirk hat auf die Abfrage nicht geantwortet. Die Mehrheit der Bezirke gibt als Einstellungsmindestvoraussetzung für Leitungsstellen von bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen den Berufsabschluss „Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung“ oder „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ entsprechend der Entgeltordnung (EGO) zum TV-L, Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4, an. Einzelne Bezirke setzen zusätzlich Kenntnisse und eine mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie Leitungserfahrungen voraus.

4. Mit welchen Tarifen / Entgeltgruppen werden die Leitungskräfte in den verschiedenen bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen bezahlt?

5. Wie erfolgt die Eingruppierung der Leitungskräfte in den verschiedenen bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen? Wie erklären sich ggf. Unterschiede in der Bezahlung von Leitungskräften in den einzelnen Einrichtungen/Bezirken?

Zu 4. und 5.: Die tarifliche Eingruppierung von Leitungsstellen bezirklicher JFE erfolgt durch die Bezirke hauptsächlich in die Entgeltgruppen (EG) S 11b („Normaltätigkeit“) oder S 12 („mit schwierigen Tätigkeiten“) nach der EGO zum TV-L, Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4. Dort heißt es unter Nr. 4.4 Buchstabe b „Zur Protokollerklärung Nr. 4“: „Ein weiteres Beispiel für schwierige Tätigkeiten von Sozialarbeitern im Sinne der EG S 12 einzige Fallgruppe i. V. m. der Protokollerklärung ist folgender Aufgabenkreis: ‚Leitung von Häusern der offenen Tür mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b einzige Fallgruppe des Abschnitts 20 Unterabschnitt 6.“

„ ‚Häuser der offenen Tür‘ sind nur Einrichtungen im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 Buchst. c des Abschnitts 20 Unterabschnitt 6. Auf die entsprechenden Durchführungshinweise wird verwiesen. Die Aufgabenkreise der Leiter von ‚Häusern der

offenen Tür', denen weniger als drei Beschäftigte mindestens der EG S 8b einzige Fallgr. des Abschnitts 20 Unterabschnitt 6 unterstellt sind, sind solche von Sozialarbeitern nach EG S 11b („Normaltätigkeit“).“

Zwei Bezirke geben an, dass auch Entgeltgruppen, wie S 17 bzw. Besoldungsgruppen, wie A 10 und A 11 möglich sind. Unterschiede in der Eingruppierung ergeben sich dann neben den tarifrechtlichen Vorgaben aus der Größe der Einrichtung oder beispielsweise Zusatzaufgaben, wie koordinierende Tätigkeiten für einen Themenschwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit für den gesamten Bezirk oder eine Leitung ist für mehrere Einrichtungen des Bezirks verantwortlich.

6. Wie viele der aktuell besetzten Leitungsstellen der bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen sind (mit welcher Begründung) seit wann und bis wann befristet (bitte ggf. nach Einrichtungen getrennt aufschlüsseln)?

Zu 6.: Nach Angabe der Bezirke bestehen keine befristeten Arbeitsverhältnisse bei Leitungsstellen von bezirklichen Jugendfreizeiteinrichtungen.

7. Wie genau werden Sonderarbeitszeiten (an Feiertagen, in den Abendstunden, am Wochenende etc.) und besonders erschwerende Arbeitsplatzanforderungen (Kinder- und Jugendreisen, körperlich sowie psychisch belastende Tätigkeiten) bei Leitungskräften in den verschiedenen Jugendfreizeiteinrichtungen ausgeglichen?

Zu 7.: Nach § 8 TV-L wird ein „Ausgleich für Sonderformen der Arbeit“ in Form von Zeitzuschlägen gezahlt oder ein Freizeitausgleich gewährt.

8. Wäre für Leitungskräfte eine Zulage analog der Erzieher*innen in S8b wegen besonders fachlicher Schwierigkeiten möglich, da Leitungskräfte im gleichen Arbeitsumfeld arbeiten?

Zu 8.: Für Erzieherinnen und Erzieher, die in die EG S 8b eingruppiert sind, gilt die EGO zum TV-L, Abschnitt 20 Unterabschnitt 6. Dort heißt es unter Nr. 20.6 zu Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen in der Vorbemerkung u. a.: „Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.“

Eine solche Zulage ist im TV-L für Leitungen von Jugendfreizeiteinrichtungen nicht vorgesehen.

Berlin, den 30. Mai 2023

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie